

gel	ten		F		
	Festsetzungen		5.2		Für die Erricht Nebenräumen sin
	Geltungsbereich			Flach- und Pul Dachneigung 0	
1		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung			Sattel-, Walm- Dachform und Da der Hauptgebäud
	Art der baulichen Nutzung		5.3	An einer gemeinsamen Grundstücksgrenzerr Nebenräume sind einheitlich zu gestalten, Gebäude die Gestaltung vorgibt. Es ist dar Dachneigung der danach errichteten Garage sricht.	
1	Der Änderungsbereich ist festgesetzt als reines Wohngebiet WR gem. § 3 BauNVO.				
	Überbaubare Grundstücksfläche, Nutzungsabgrenzung				
1		Baugrenzen	6.	Für den westlichen Teil (Garagengrundstüch nicht für die Nutzung als Kinderspielplatz eine GRZ und eine GFZ von 0,8 zugelassen.	
2		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung			
	Bauweise, Maß der ba	ulichen Nutzung gem. §§ 16 ff.BauNVO	7.	Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 15 Bau	
1	0	Zugelassen ist die offene Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO	7.1	0	Kinderspielplat Es werden keine Pflanzen mit gi
2	<u>FD</u>	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig			angepflanzt.
3	E+D	Erdgeschossige Bauweise, zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß, wobei Dachgeschoße, die nach der BayBO Vollgeschoße sind, bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschoße außer Betracht bleiben.	8. 8.1 8.2	Verkehrsflächen	Öffentliche Str Öffentliche Weg
		Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach, Dachneigung 10 - 41°,	8.3	-	Straßen- und We
Į.	Doppelhäuser sind ei Gebäude die Gestaltu	GRZ = 0,4; GFZ = 0,8; Vgl. hierzu auch Ausnahme unter Ziffer 6 der Festsetzungen. nheitlich zu gestalten, wobei das zuerst genehmigte ng vorgibt.	8.4		Anbaufreie Schu der Kreisstraße
5	Ab einer Dachneigung von 38° sind stehende oder Schleppgauben zugelassen.		9.	Einfriedungen	
5	Um Rauchgasbelästigungen zu vermeiden wird festgesetzt:		9.1	Entlang der Kreisstraße SW 38 sind die Gru der OD-Grenzen mit tür- und torlosen Einfr so daß keine unmittelbaren Zugänge und Zuf möglich sind.	
5.1	Kamine an die Feuerstätten zur Feuerung fester Brennstoffe ange- schlossen sind, müssen mind. 15 m von Lüftungsöffnungen (z.B.Fenster und Türen) benachbarter Wohnräume entfernt sein oder die Kamin- mündungen mind. 1 m höher liegen als die Oberkanten der Lüftungs- öffnungen von Wohnräumen.		50.7		
.2	Kamine an die Feuerstätten zur Feuerung flüssiger und gasförmiger Brennstoffe angeschlossen sind, müssen mind. 8 m von den Lüftungs- öffnungen (z.B. Fenster und Türen) benachbarter Wohnräume entfernt sein oder die Kaminmündungen mind. 1 m höher liegen als die Ober- kanten der Lüftungsöffnungen von Wohnräumen.		10. 10.1	Übrige Festsetzungen Soweit dieser Änderungsplan keine anderwei gelten die Festsetzungen des mit Bescheid furt vom 14.11.1974 Nr. 2.0 - 610 genehmig	
	Garagen			letzten Änderungsfassung	om 10.04.1977.
	6	Vorgeschlagene Fläche für Garagen und Nebenräume			

Für die Errichtung von Garagen und Nebenräumen sind zugelassen: Flach- und Pultdach, Dachneigung 0 - 6°; Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer, Dachform und Dachneigung sind an die der Hauptgebäude anzupassen. einer gemeinsamen Grundstücksgrenzeerrichtete Nachbargaragen oder enräume sind einheitlich zu gestalten, wobei das zuerst genehmigte äude die Gestaltung vorgibt. Es ist dann gleichgültig, ob die hneigung der danach errichteten Garage der des Hauptgebäudes entden westlichen Teil (Garagengrundstück) des Fl.St.Nr. 138/2, der ht für die Nutzung als Kinderspielplatz vorgesehen ist, werden GRZ und eine GFZ von 0,8 zugelassen. inflächen gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BauGB Kinderspielplatz mit Begrünung. Es werden keinerlei giftige Pflanzen oder Pflanzen mit giftigen Blüten oder Früchten angepflanzt. rkehrsflächen Öffentliche Straßenfläche Öffentliche Wegfläche Straßen- und Wegbegrenzungslinie Anbaufreie Schutzzone mit Vermaßung entlang der Kreisstraße SW 38. lang der Kreisstraße SW 38 sind die Grundstücke außerhalb der OD-Grenzen mit tür- und torlosen Einfriedungen zu versehen, daß keine unmittelbaren Zugänge und Zufahrten zu dieser Straße lich sind. ige Festsetzungen eit dieser Änderungsplan keine anderweitigen Regelungen trifft. ten die Festsetzungen des mit Bescheid des Landratsamtes Schweint vom 14.11.1974 Nr. 2.0 - 610 genehmigten Bebauungsplanes in der

B) Hinweise 1. Bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen Flurstücksnummern Vorhandene Wohngebäude Vorhandene Nebengebäude Vorhandene, noch nicht amtlich nachgetragene Wohn- und Nebengebäude Grundwasser, Versickerungsfördernde Maßnahmen, Verschmutztes Oberflächenwasser, Ausgleichsmaßnahmen für Versiegelungen 6.1 Schutz vor Grundwasser Soweit z.B. mittels Schürfgruben festgestellt wird, daß der Grundwasserstand über der kellersohle liegt, so sind die Kellergeschoße als wasserdichte Wannen auszubilden. Eine Grundwasserschwankung von ca. 1 m ist dabei zu berücksichtigen. Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Dränagenwasser in die Kanalisation ist nicht zulässig. 6.2 Versickerungsfördernde Maßnahmen Bei der Bebauung sollen möglichst wenig Flächen versiegelt werden und versickerungsgünstige Beläge verwendet werden. Unverschmutztes Oberflächenwasser z.B. Dachflächenwasser kann, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden. Dabei ist z.B. bei Hofflächen sorgfältig darauf zu achten, daß tatsächlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet wird und versickert. 6.3 Verschmutztes Oberflächenwasser Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann (Waschplätze, etc.) sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen. 6.4 Ausgleichsmaßnahmen für Versiegelungen Zum Ausgleich der Versiegelung wird für die Entwässerung von Dachflächen die Anlage von Grobschotterrigolen (Schotternicht unter 32 mm) mit Nutzvolumen von 3,6 cbm pro 100 qm Dachfläche dringend

Denkmalschutz Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg mitgeteilt werden. Ortsdurchfahrtsgrenze

Gerolzhofen, 06.11.1992 Geändert und ergänzt: 19.03.1993 Ergänzt: 11.06.1993

Für die Gemeinde:

Kolitzheim, 15. Juni 1993

GEMEINDE KOLITZHEIM

Architektur- und Ingenieurbüro Eugen Weimann Julius-Echter-Str. 45 GCHIT 8723 Gerolzhofen

Bearbeitet:

Henkelmann, 1. Bürgermeister

GEMEINDE KOLITZHEIM E GT GERNACH LKR. SCHWEINFURT

> 3. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Am Mühlweg"

> > M = 1 : 1000

Art der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet WR gem. § 3 BauNVO Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.04.1993 bis 25.05.1993 öffentlich ausgelegt. Kolitzheim, den 26. Mai 1993

Receleb > Henkelmann, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB am 15.06.1993 als Satzung beschlossen.

Kolitzheim, den 15. Juni 1993

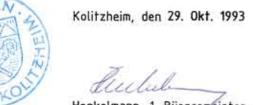
Leulal Henkelmann, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 11.10.1993 LANDRATSAMT SCHWEINFURT

trobel, Regierungsra

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 29.10.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Kolitzheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die 3. Anderung des Bebauungsplanes am 29.10.1993 in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).



Henkelmann, 1. Bürgermeister